

Gemeinde Ellerdorf: 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ellerdorf geschaffen werden. Die geplanten Standorte befänden sich ganz oder mit ihren Rotorbereichen außerhalb der im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ellerdorf dargestellten Flächen für Windkraft. Es war daher eine Anpassung des FNP erforderlich.

Gemäß § 6a (1) BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Umweltbelange

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren von Windkraftanlagen insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, das Landschaftsbild und den Denkmalschutz geprüft. Die erforderlichen Mindestabstände zu Wohnbebauungen/Siedlungsbereichen werden eingehalten. Die erforderliche Einhaltung von Immissionsschutzrichtwerten (bei Schall und Schattenwurf) ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde 2019 die Erfassung der Biotoptypen im Umfeld aktualisiert. Die erfassten gesetzl. geschützten Biotope wurden wie auch der 30 m-Schutzabstand zu Waldflächen im FNP dargestellt.

Für die Bewertung des Bestandes und die Auswirkungsprognose für Brut-, Rast- und Zugvögel sowie für lokale und wandernde Fledermäuse wurden Potenzialanalysen auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen und aktueller Literatur sowie auf Grundlage der Ergebnisse von vorliegenden Untersuchungen erstellt sowie beim LLUR und weiteren Stellen die aktuellen Daten abgefragt. Zudem wurde 2019 im 1,5 km-Umfeld der Planung die Suche nach Horsten bzw. potenziellen Bruthabitaten bestimmter durch das Land SH vorgegebener Vogelarten wiederholt. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden auf Aktualität und Plausibilität geprüft. Entsprechend konnte auf die Raumnutzungserfassungen zu Groß- und Greifvögeln von 2013 und 2015 zurückgegriffen werden.

Die Fläche hat für Rast- und Zugvögel eine max. mittlere Bedeutung, für Brutvögel auf der Planungsfläche eine zumeist mittlere, für Feldlerchen aufgrund einer rel. hohen Brutdichte eine hohe Bedeutung. Für planungsrelevante Brut-/Großvögel im Umfeld der Planung ergibt sich nach den durchgeführten Untersuchungen eine zumeist nur geringe bis mittlere Bedeutung, die für den Rotmilan insbesondere bei Mahdereignissen auf den Flächen jedoch solcher Art erhöht ist, dass im Rahmen der Grünlandmohd auf den Planungsflächen Abschaltregelungen getroffen und im Umfeld Ablenkflächen mit einer gegenüber den Planungsflächen gesteigerten Attraktivität für den Rotmilan eingerichtet werden müssen. Die genaue Ausgestaltung dieser Maßnahmen kann erst auf Ebene der konkreten WEA-Planung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen, da diese vom Maß der WEA-Nutzung abhängen, zu denen auf FNP-Ebene keine Aussage getroffen werden kann.

Die Fledermäuse (lokal und migrierend) sollen im Rahmen eines nachgeschalteten Höhenmonitorings nach Errichtung der WEA noch konkret untersucht werden. Daher ist eine Abschaltregelung in bestimmten Nächten mit potenziell hoher Fledermausaktivität vorzusehen, bis durch ein Gutachten die tatsächliche Bedeutung des Raums festgestellt wird.

Grundsätzlich werden aufgrund der strukturellen Ausstattung der Landschaft und der vorhandenen Vorbelastungen durch Freileitungen und weitere WEA im nahen Umfeld keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Vogelwelt und Fledermäuse erwartet. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Fledermausfauna sowie für den Rotmilan lassen sich durch wirtschaftlich vertretbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermeiden, so dass der Errichtung von WEA keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Zudem erfolgt der Bau

der Anlagen außerhalb der Vogelbrutzeit, andernfalls sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um Verluste von Gelegen zu vermeiden.

Die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft wurden anhand vorhandener Unterlagen bewertet. Es werden keine unvertretbaren Konflikte erwartet.

Ebenso entstehen keine Auswirkungen auf hochbauliche Kultur- und Sachgüter. Beeinträchtigungen ggf. vorhandener archäologischer Kulturgüter können durch frühzeitige Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH im Rahmen der WEA-Standort- bzw. der Zuwegungsplanung vermieden werden.

Das Landschaftsbild ist entsprechend dem Landschaftsraum und der Nutzung typisch ausgeprägt und weist zumeist eine mittlere, teils hohe und mit den Wäldern teils sehr hohe Bedeutung auf. Es wird durch die Errichtung der WEA überprägt. Da im Umfeld bereits eine Vielzahl von WEA vorhanden ist und der Raum durch 110kV-Freileitungen, die Landesstraße L 205 und die Bahntrasse Rendsburg-Neumünster vorbelastet ist, sind die Auswirkungen zu relativieren.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Diese sind im Rahmen des LBP zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu ermitteln.

Sollten von der Errichtung der WEA bzw. der Zuwegungen auf dem Weg zu den WEA-Standorten gesetzl. geschützte Biotope in Form von Knicks und/oder Kleingewässern betroffen sein, sind für deren Inanspruchnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. Sind von der Errichtung der Zuwegungen auf dem Weg zu den WEA-Standorten Gräben betroffen, muss für deren Inanspruchnahme eine Genehmigung für die Gewässerverrohrung von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erteilt werden und sind ggf. die betroffenen Wasser- und Bodenverbände einzubeziehen.

Auswirkungen auf NATURA 2000-Schutzgebiete werden nicht befürchtet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden teilweise Hinweise gegeben und teilweise Bedenken vorgetragen. Folgende Hinweise/ Bedenken aus der TöB-Beteiligung wurden im Rahmen der Planung / im Verfahren wie folgt berücksichtigt:

- Die von der Landesplanung in ihrer Stellungnahme vom 03.07.2020 zur Planungsanzeige vorgetragene Hinweise der obersten Naturschutzbehörde zum Aktualisierungsbedarf im Umweltbericht waren im Entwurf von Umweltbericht und Begründung (Stand 13.06.2019 zum E&A-Beschluss) bereits umgesetzt worden bzw. sind im Rahmen des verfahrenstechnisch nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.
- Die Landesplanung hat in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sie Bauleitplanungen während der in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanung zur Windkraft nur dann zustimmen kann, wenn diese zukünftig auch vollzogen werden können, d.h. WEA auf den Flächen errichtet werden können, weil dies den beschlossenen Zielen der Raumordnung entspricht. Die Gemeinde sah zum Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung (03.09.2019) das raumordnerische Verfahren und die dort formulierten, in Aufstellung befindlichen Ziele als hinreichend fortgeschritten und konkretisiert an, um Flächen für die Windkraftnutzung im Geltungsbereich ausweisen zu können.
- Von der Landesplanung erfolgte in ihrer der FNP-Änderung zustimmenden Stellungnahme vom 11.12.2019 der Hinweis, dass es nach Wirksamwerden der Teilfortschreibung „Wind“ zum Regionalplan Planungsraum II aufgrund von Änderungen der Vorranggebietsabgrenzungen ggf. zu einem Anpassungserfordernis der Bauleitplanung kommen kann. Dem Inhalt der Genehmigung des

FNP durch das Innenministerium vom 17.12.2019 entsprechend wurde dieser Hinweis in die Ausfertigung der Begründung aufgenommen.

- Der Fachdienst Regionalentwicklung des Kreises RD hat in seiner Stellungnahme auf die im Rahmen des Regionalplanverfahrens zum 2. Entwurf 2018 eingereichte Stellungnahme verwiesen. Die dort geäußerten Bedenken der UNB (Stichworte: Lage zw. Hochmoorresten, Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe, Rotmilan, Knickstrukturen, Biotopverbundsystem, satzungsgemäße Abstände zu Gewässern) betrachtet die Gemeinde aufgrund der bereits erfolgten Abwägung der naturschutzfachlichen und der raumordnerischen Belange durch Landesplanung und Umweltministerium (MELUND) zum Windvorranggebietsentwurf als abgewogen bzw. werden sie auf Gemeindeebene im Rahmen der Planung berücksichtigt. Auf Regionalplanebene überwiegen in der Abwägung der Belange die Belange der Windkraft. Die Gemeinde ging zum Zeitpunkt der Beschlussfassung davon aus, dass die Fläche auch im bevorstehenden 3. Entwurf des Regionalplans wieder als Windvorrangfläche bestätigt werden würde (so auch erfolgt). In der Abwägung überwogen für die Gemeinde deshalb weiterhin die Belange der angestrebten Windkraftplanung.
- Nach Hinweis von Telefonica wurde eine bereits nachrichtlich auf dem Plan dargestellte private Richtfunkstrecke an die neu benannten Koordinaten redaktionell angepasst und geringfügig nach Süden verlagert. Die Richtigkeit der Darstellungen zu Richtfunkstrecken im Gebiet wurde nach einem zusätzlichen Hinweis der Bundesnetzagentur durch nochmalige Abfrage bei Telefonica abgesichert.

Weitere Hinweise bezogen sich auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren und sind für das vorliegende Verfahren nicht relevant (tw. wurden sie vorsorglich in die Begründung aufgenommen) oder waren bereits in der Begründung berücksichtigt (LVB Luftfahrt, Bundeswehr, Arch.LA).

- Einwendungen aus der Öffentlichkeit (anerkannte Umweltverbände, Interessengemeinschaft), die die folgenden Inhalte thematisierten: Alter der zugrunde liegenden Untersuchungen, Biotopverbundsystem: Vereinbarkeit mit Entwicklungszielen, Lage zu Hochmoorresten, Umfangswirkung durch WEA, befürchtete erhebliche Beeinträchtigungen für Landschaft, Lebensräume von Großvögeln und Fledermäusen, Tourismus und Erholung wurden geprüft. Ihnen wird jedoch nicht gefolgt. In der Abwägung konnten sich die vorgebrachten Belange nicht durchsetzen.

3. Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die beschlossene Planung befindet sich sowohl innerhalb eines für die Windkraft geeigneten Gebiets nach dem Regionalplan von 2012 (mittlerweile unwirksam) als auch innerhalb eines Windvorranggebiets entsprechend des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans, welches im 1. Entwurf von 2016 und im 2. Entwurf von 2018 bestätigt wurde. Damit hat sich dieser Bereich auch nach Durchführung der Anhörung und Abwägung der hierzu in mehreren Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie nach der Abwägung mit weiteren öffentlichen und naturschutzfachlichen Belangen durch die Landesplanung im Regionalplanverfahren als Vorranggebiet für die Windenergienutzung bestätigt. Die Gemeinde ist in ihrer Abwägung deshalb davon ausgegangen, dass die Planung in dem Bereich den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht und auch im (zum Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung noch bevorstehenden) 3. Entwurf des Regionalplans wieder als Windvorrangfläche bestätigt werden wird. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich nicht und wurden nicht geprüft.

Anmerkung: Die Fläche wurde im Dezember 2019 auch im 3. Entwurf des Regionalplans wiederum von der Landesplanungsbehörde bestätigt.